

43M - VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR ABLEITUNGSRÖHRE AUSSERHALB DES GRUNDSTÜCKES BIS ZUR EINMÜNDUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN STRASSENKANAL

In Erweiterung zu Art. 1(2) lit.a, Art. 3(1) lit.f. und Art. 8(2) lit.a der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungsrohren außerhalb des Grundstückes bis zur Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert.

In jedem Schadensfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6m mitversichert. Werden nach einem Schadensfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt. Die Ersatzleistung bezieht sich auf jene Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bzw. aufgrund von Verordnungen zu tragen hat.

Diese Zusatzdeckung hat nur in Verbindung mit einer Gebäude-Leitungswasserversicherung Gültigkeit.